

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.727/0-V/5/92

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
T. 93	-GE/19 P2
Datum: 14. MAI 1992	
Verteilt 15.5.92	

St. Traunspitz

Betrifft: Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

11. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.727/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

DRINGEND
12. Mai 1992

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Waldherr	2942	33.530/5-III/11/92 14. April 1992

**Betrifft: Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß eine eingehende Begutachtung aufgrund der unangemessen kurzen Frist nicht möglich war und nimmt im übrigen wie folgt Stellung:

I. Zur Legistik

1. Im Art. I wäre eine Außerkrafttretensbestimmung beizufügen.
2. Überschriften sollten sich jeweils nur auf einen Paragraphen beziehen. Andernfalls wäre eine Grobgliederung in Teil, Hauptstück oder Abschnitt vorzunehmen (Legistische Richtlinien 1990, Nr. 111, 117). Für den § 3 ist im Gegensatz zur geltenden Fassung keine Überschrift vorgesehen.
3. Sinngemäße Verweisungen sollten vermieden werden (§§ 2b Abs. 3, 2c Abs. 5, 3b Abs. 8, 5 Abs. 2 ...) (Legistische Richtlinien 1990, Nr. 59).

- 2 -

II. Zu Art. I:

Da das MWZA keine Bundesbehörde im organisatorischen Sinn ist, sollte im letzten Satz des Abs. 1 deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß diese (funktionell) als Bundesbehörde tätig werden soll ("... können unmittelbar vom MWZA als Bundesbehörde versehen werden.")

III. Zu Art. II:Zu § 1 Abs. 1:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert daran, daß die Ausdehnung des persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches des Mühlengesetzes auf Inhaber jedweder Gewerbeberechtigung bereits Gegenstand einer Anfechtung unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes war (B 533/86-14; G 127/86-17, mit Beschluß eingestellt am 9.12.1986). Die Regelung sollte daher im Lichte der in dem genannten Verfahren vorgebrachten Argumente überdacht und in den Erläuterungen entsprechend begründet werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die in § 1 Abs. 2 getroffene Anordnung erscheint legislativ unbefriedigend, da sich § 4 Abs. 2 auf die Überwachung der Vorschriften des gegenständlichen Gesetzes bezieht, das auf die landwirtschaftlichen Selbstversorger im übrigen jedoch nicht anzuwenden ist.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Anordnung, daß Mühlen nur Mahlmengen zustehen, die ihnen bereits mit Bescheid vor Ablauf des noch in Geltung stehenden Mühlengesetzes zuerkannt wurden, scheint eine Neugründung von Mühlen gänzlich auszuschließen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist diese Regelung mit dem Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 6 Staatsgrundgesetz) insbesondere im Lichte der jüngeren

Rechtsprechung des VfGH zu dieser Bestimmung nicht vereinbar. Nach der Judikatur des VfGH ist ein Gesetz, dem die "Absicht innewohnt, die Ausübung eines Erwerbszweiges unmöglich zu machen" (VfSlg. 3968) verfassungswidrig. Eine gesetzliche Regelung, die die Erwerbsfreiheit beschränkt ist im übrigen nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, geeignet, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist (vgl. VfSlg. 11.558/87). Das Zutreffen dieser Voraussetzungen wäre zu begründen.

Zu § 2a Abs. 1:

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 2a Abs. 1 erlaubt - wie auch schon die Mühlengesetznovelle 1988 - ausschließlich die Vermahlung von Getreide, das von einer Aktion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfaßt ist. Nähere Bestimmungen zu derartigen Aktionen werden jedoch nicht getroffen. Auch das ist im Hinblick auf den nicht ausreichend determinierten Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung verfassungsrechtlich problematisch (vgl. das Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Mai 1988, GZ 601.727/1-V/5/88).

Zu den §§ 2c Abs. 3 und 3 Abs. 1 und 2:

Die an das MWZA zu leistenden Zahlungen bei Verstößen gegen die Pflichtlagerhaltung (§ 2c Abs. 3) sowie wegen Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 3 Abs. 1 und 2) erscheinen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Erwerbsbetätigung als auch des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums bedenklich.

Zu § 4c Abs. 2:

Die durch diese Bestimmung für Zollämter geschaffene Bekanntgabeverpflichtung gegenüber dem MWZA wäre wohl eher in den zollrechtlichen Vorschriften zu regeln.

- 4 -

Zu § 5 Abs. 6:

Bestimmungen über Eintragungspflichten im Grundbuch wären im Grundbuchsgesetz und nicht im Mühlenstrukturverbesserungsgesetz zu schaffen.

Zu § 5 Abs. 7:

Diese Bestimmung erscheint vor allem insofern bedenklich, als sie trotz der nur vierjährigen Geltungsdauer des Gesetzes eine auf 30 Jahre wirkende Unterlassungspflicht normiert.

Zu § 18 Abs. 1:

Die Weitergeltung einzelner Bestimmungen nach Außerkräfttreten der Gesamtregelung des Art. II als Fragment ist legislativ abzulehnen.

IV. Zu den Erläuterungen:

Die im Vorblatt getroffene Aussage, daß die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Annäherung an die EG-Getreidemarktordnung notwendig seien, sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

25 Ausfertigungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

